

Abschrift

Ehrung von Schiedsfrauen und Schiedsmännern
 Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums
 Vom 28. November 2011 1 — III 350/3180- 32—
 VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 304 – 2

Aufgrund des § 55 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1527; BGBl. 1990 II S. 1153), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 329, 436) geändert worden ist, erlässt das Justizministerium im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Schiedsfrauen und Schiedsmännern ist nach Vollendung einer ununterbrochenen zehnjährigen Tätigkeit der Dank und die Anerkennung der Justizverwaltung durch Überreichung einer Urkunde zum Ausdruck zu bringen. Die Dauer der Tätigkeit ist vom Tage der Verpflichtung der Schiedsperson auf ihr Amt (§6 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes) zu rechnen. Zeiten einer Tätigkeit als Stellvertreterin oder Stellvertreter können hierbei nur dann berücksichtigt werden, wenn die Stellvertreterin oder der Stellvertreter tatsächlich zur Amtsausübung ständig herangezogen worden ist und die: Vertretungszuständigkeit bis zur Berufung als ordentliche(r) Schiedsfrau oder Schiedsmann angedauert hat.

Die Regelungen umfassen auch die Schiedsfrauen und Schiedsmänner, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvorschrift bereits mehr als zehn Jahre ununterbrochen tätig sind.

2. Die Dankurkunden zur Vollendung einer mindestens zehnjährigen Tätigkeit sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts zu unterzeichnen. Die Urkunde ist durch die aufsichtführende Richterin oder den aufsichtführenden Richter des Amtsgerichts auszuhändigen, in dessen Bezirk das Schiedsamt seinen Sitz hat. In der Regel wird die zuständige Gemeinde ebenfalls den Wunsch haben, das Jubiläum einer Schiedsfrau oder eines Schiedsmannes in besonderer Weise zu würdigen. Die aufsichtführenden

Richterinnen und Richter sollen sich deshalb mit der Gemeinde abstimmen und möglichst darauf hinwirken, dass die Ehrung durch die Gemeinde und durch die Justizverwaltung gleichzeitig vorgenommen wird. Von der bevorstehenden Aushändigung der Urkunde ist die örtliche Presse zu verständigen.

Die Dankurkunde erhält die aus der **Anlage** ersichtliche Fassung.

3. Die aufsichtführenden Richterinnen und Richter der Amtsgerichte benennen der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts zwei Monate vor Beendigung einer zehnjährigen Amtszeit die zu ehrenden Schiedsfrauen und Schiedsmänner.
4. Eine Ehrung unterbleibt, wenn die Schiedsfrau oder der Schiedsmann aufgrund eines unehrenhaften Verhaltens des Amtes enthoben wird (§ 8 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes) oder aufgrund eines solchen Tatbestandes das Amt niederlegt (§ 7 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 2 und 3 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes).
5. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.